Foto: Ulrike Reinker 2019

WER SICH BESCHWERT, LEBT NICHT VERKEHRT!

Was tun bei Verstößen gegen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb?

IG METALL
Bezirk NRW

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE

Die erste Auflage dieser kleinen Handlungshilfe erschien im Oktober 2010. Anlass für die Schrift war der Umweltskandal um den PCB-Entsorger Envio in Dortmund. Jahrelang wurden Beschäftigte und teilweise auch deren Familienangehörigen mit dem krebserzeugenden PCB hoch belastet.

Dabei wurde durch den Arbeitgeber massiv gegen Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen. Skandalös war auch das späte Eingreifen der Aufsichtsbehörden. Erst im Mai 2010 wurde Envio stillgelegt und die Envio Recycling GmbH & Co. KG meldete im Oktober desselben Jahres Insolvenz an. Der Prozess gegen die Verantwortlichen ab Mai 2012 endete April 2017 mit einer Zahlung von 80.010 € und ohne Anerkennung einer Rechtsschuld.

Der gesamte damalige Skandal warf auch ein schlechtes Licht auf die zuständige Aufsichtsbehörde. Im Zuge öffentlichen Drucks, auch der IG Metall, wurden die Arbeitsschutzbehörden wieder etwas besser personell ausgestattet und Beschäftigten wurde es ermöglicht, sich bei gravierenden Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen anonym an die Behörden zu wenden.

Nicht immer sind die Verstöße so gravierend, wie im oben gelagerten Beispiel. Aber Abwarten und Hoffen sind schlechte Reaktionen. Schließlich geht es um die eigene Gesundheit und Arbeitsfähigkeit!

Diese kleine Schrift will Beschäftigte und Betriebsräte über wichtige Reaktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz informieren und benennt Stellen, an die man sich wenden kann.

Knut Giesler
Bezirksleiter IG Metall NRW

Stephan Klenzmann
Sprecher des IG Metall-Arbeitskreises
Arbeits- und Gesundheitsschutz

ZUERST EINMAL

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich ...

Artikel 2 Abs.2 Grundgesetz

Auch im Betrieb bei der Arbeit gilt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit!

Der Arbeitgeber hat dieses Recht auf Grundlage seiner arbeitsvertraglich geschuldeten Pflicht zu gewährleisten.

§

Arbeitgeberpflicht
§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch

„Der Dienstberechtigte [Arbeitgeber] hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete [Arbeitnehmer] gegen Gefahr für sein Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

§

Arbeitgeberpflicht
§§ 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz

Mit dem **Arbeitsschutzgesetz** wird dem Arbeitgeber daher aufgegeben, alle Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen, mit dem Ziel, **die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.**

Foto: Ulrike Reinker 2019

ES GEHT IMMER BESSER MIT BETRIEBSRAT

Der Betriebsrat hat im Arbeits- und Gesundheitsschutz wichtige Überwachungspflichten und Mitbestimmungsrechte. So hat er nach dem Betriebsverfassungsgesetz *„darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden.“*

§

Überwachung
§ 80 Abs. 1 Ziff.1
Betriebsverfassungsrecht

Darüber hinaus verfügt der Betriebsrat im Rahmen der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften insbesondere bei der Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen weitreichende Mitbestimmungsrechte.

§

Mitbestimmungsrecht
des Betriebsrats
§ 87 Abs.1 Ziff.7 Betriebsverfassungsgesetz
§ 20 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VII sowie die darauf abzielende „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen“

Dabei hat er das Recht, sich von der Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Präventionsauftrages beraten zu lassen.

Ferner hat der Betriebsrat Anregungen der Beschäftigten entgegenzunehmen und durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf Erledigung oder bei Beschwerden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beim Arbeitgeber auf Abhilfe hinzuwirken. Dies gilt insbesondere, wenn Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen vorliegen.

Sollte der Missstand oder die akute Gefährdung der Beschäftigten darauf hin nicht beseitigt werden, hat der Betriebsrat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht das Recht und die Verpflichtung, die Behörden einzuschalten. Dies können insbesondere staatliche Gewerbeärzte, Gewerbeaufsichtsämter, Baubehörden, Umweltschutzbehörden, aber auch Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sein.

Auch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsicht) unterliegen der Verpflichtung mit der betrieblichen Interessenvertretung zusammen zu arbeiten. So heißt es in dem Leitfaden

►

Foto:istockphoto/RGtimeline

LASI-Leitfaden LV 1
„Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder, – Grundsätze und Standards“

für die Überwachungstätigkeit zur Zusammenarbeit mit Betriebs- und Personalräten (Seiten 37 und 38):

„Die Aufsichtsbeamtinnen bzw. -beamten arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Betriebs- und Personalräten eng zusammen. [...] Die Aufsichtsbeamtin bzw. der Aufsichtsbeamte hat die Mitglieder des Betriebs- oder Personalrates auf ihren Wunsch in Fragen des Arbeitsschutzes zu beraten.“

Von den Arbeitsschutzbehörden sollte der Betriebsrat bei bedeutsamen Verstößen gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz konkretes Eingreifen fordern.

Zusammenarbeitsverpflichtung des Betriebsrates mit Arbeitsschutz- und Umweltschutzbehörden, sowie der Berufsgenossenschaft
§ 89 Betriebsverfassungsgesetz

Der Betriebsrat sollte sich nicht scheuen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wenn es um das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten geht. Falls dort angesprochene Personen „mauern“ oder untätig bleiben sollten, ist mit Unterstützung der zuständigen IG Metall Geschäftsstelle auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde und der Gang an die Medien zu erwägen.

Des Weiteren sollte der Betriebsrat die für den betroffenen Bereich geltende Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber unverzüglich einfordern und seine durch das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit dem Betriebsverfassungsgesetz gegebenen Mitbestimmungsrechte nutzen, um für eine sorgfältige Ermittlung der Gefährdungen zu sorgen und geeignete Schutzmaßnahmen durch zu setzen.

... UND DIE BESCHÄFTIGTEN

Die betroffenen Beschäftigten haben im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes eine Mitteilungspflicht über von ihnen festgestellte erhebliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, sowie Mängel an den Schutzsystemen, sowie Vorschlagsrechte gegenüber dem Arbeitgeber.

§

Rechte der Beschäftigten
Mitteilungspflicht
§ 16 Abs.2 Arbeitsschutzgesetz
Vorschlagsrecht
§ 17 Abs.1 Arbeitssschutzgesetz

Die Beschäftigten können während der Arbeitszeit jederzeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts den Betriebsrat aufsuchen oder hinzuziehen, um ihn über Arbeitsschutzmängel zu informieren oder ihm auch Anregungen zur Arbeitssicherheit oder Gestaltung des Arbeitsplatzes zu geben. Dies gilt natürlich auch für im Betrieb tätige Leiharbeitnehmer.

§

§ 39 Abs. 3
Betriebsverfassungsgesetz
„Versäumnisse von Arbeitszeit, die zum Besuch der Sprechstunde oder durch sonstige Inanspruchnahme des Betriebsrats erforderlich ist, berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers“

WICHTIG:

Die Inanspruchnahme des Betriebsrats muss erforderlich sein und die Beschäftigten müssen sich beim Vorgesetzten ab-und zurückmelden.

Des Weiteren haben Beschäftigte das Recht, vom Arbeitgeber sachgerecht über mögliche Gefahren, Schutzmaßnahmen und Rechtsvorschriften, die ihre Tätigkeit, ihren Arbeitsbereich und den Umgang mit Stoffen und Werkzeugen betrifft, so unterwiesen zu werden, dass sie möglichst ohne gesundheitliche Gefährdungen arbeiten können.

§

Unterweisung
§ 12 Arbeitsschutzgesetz
§ 4 DGUV Vorschrift 1
Rechte der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat alle Arbeitsschutzvorschriften zum Schutz der Beschäftigten zu beachten und umzusetzen.

§

„Der Arbeitgeber darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen“
DGUV Vorschrift 1
§ 2 Abs.4

Foto: istockphoto/RGtimeline

SO WEIT SO GUT

§

„Die Versicherten [Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen] dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.“
DGUV Vorschrift 1
§ 15 Abs.1

Was aber, wenn dies nicht oder nur eingeschränkt geschieht?
Was ist bei Gefahr in Verzug?
Was können betroffene Beschäftigte tun?

Für die Beschäftigten ...

ergeben sich u.a. nachfolgende Möglichkeiten:

§

Rechte und Pflichten der Beschäftigten Unterrichtungs-, Anhörungs-, Erörterungsrechte
§§ 81 und 82
Betriebsverfassungsgesetz

Im Rahmen der Unterrichtungs-, Anhörungs- und Erörterungsrechte bestehen auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes Möglichkeiten, den Arbeitgeber auf Missstände am Arbeitsplatz aufmerksam zu machen. Dabei sollte konsequenter Weise auch der Betriebsrat informiert werden!

§

§ 16 DGUV Vorschrift 1
sowie
§ 16 Arbeitsschutzgesetz

Die Unfallverhütungsvorschriften als auch das Arbeitsschutzgesetz verpflichten sogar den Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin, *„jede unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.“*

§

Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und der Sicherheitsbeauftragten
§ 16 Abs.2 Arbeitsschutzgesetz

Dabei sollen sie auch die Mängel der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt mitteilen. Natürlich sollten auch die Sicherheitsbeauftragten informiert werden.

Foto: SeventyFour/iStock

Das Arbeitsschutzgesetz gibt den Beschäftigten folgende wichtigen Rechte:

„Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen.“

§

Einschaltung der Behörde
§ 17 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz

!

Sowohl Beschwerden und Mitteilungen an den Arbeitgeber, als auch den Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur eigenen Dokumentation in kurzer schriftlicher Form abfassen.

Mitglieder der IG Metall sollten sich nicht scheuen, bei Untätigkeit der im Betrieb angesprochenen Vorgesetzten oder des Arbeitgebers bei der IG Metall um Unterstützung nachzusuchen. Schließlich geht es um die eigene Gesundheit und die der Kolleginnen und Kollegen. Die IG Metall ist auch behilflich bei der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden.

Foto: Thomas Range

VORGEHEN BEI UNMITTELBAREN ERHEBLICHEN GEFAHREN!

Gefahrenabwehr
und Verlassen des Arbeitsplatzes
§ 9 Abs.2 und 3 Arbeitsschutzgesetz

Betriebsrat einschalten
§ 80 Abs.1 Ziffer 3 und § 85 Abs.1 Betriebsverfassungsgesetz

Hier sieht das Arbeitsschutzgesetz vor:
„(...) Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist (...).Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. (...)“

Tipp!

Darüber hinaus ist in Fällen akuter Gefahren den Beschäftigten auch unbedingt anzuraten, den Betriebsrat darüber zu informieren und vor Ort zu holen. Der Betriebsrat ist dann angehalten, im Rahmen seiner Aufgaben tätig zu werden.

Foto: seraficus/iStock

UND WENN ES KEINEN BETRIEBSRAT GIBT?

Hier sollte die akute Gefährdung schriftlich beschrieben und die Vorgesetzten sollten aufgefordert werden, Weisungen schriftlich zu geben. In jedem Fall sollten sich Beschäftigte zusammentun, um in Konfliktfällen mit dem Arbeitgeber gegenseitig als Zeugen aufzutreten.

Insbesondere sollten bei akuten Gefährdungen die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der/die zuständige Sicherheitsbeauftragte und der Betriebsarzt eingeschaltet werden.

***„Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden der Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen.“* (§ 17 Abs.2 ArbSchG)**

Die Berechtigung zur Anzeige des Arbeitgebers durch den Beschäftigten ist durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte insoweit gedeckt, als ihm Nachteile nur entstehen

!

Eine anonyme Mitteilung an die Behörde ist durch Beschäftigte möglich.
(siehe Anschriften- und Telefonverzeichnis auf der letzten Seite)

!

ACHTUNG! Besser ist es, die Gewerkschaft tritt gegenüber den Behörden auf – das erzeugt mehr Druck und schützt den Einzelnen / die Einzelne.

Foto: Thomas Range

können, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs.2 ArbSchG nicht eingehalten sind, z.B. bei völlig haltlosen Behauptungen oder wenn keine interne Klärung versucht wurde.

§

Leistungsverweigerungsrecht des Beschäftigten
§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m.
§ 273 Bürgerliches Gesetzbuch und
§ 9 Abs.2 Arbeitsschutzgesetz

Ein Leistungsverweigerungsrecht der Beschäftigten bei der Nichteinhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch den Arbeitgeber bedarf einer objektiven Verletzung des Erfüllungsanspruchs gegenüber des/der Beschäftigten. Hierfür genügt, dass der Arbeitsschutzverstoß geeignet ist, Leben und Gesundheit zu gefährden.

In Konflikten mit dem Arbeitgeber ist es für die Beschäftigten häufig schwierig, diesen Sachverhalt konkret nachzuweisen. Eventuell verweigert der Arbeitgeber für diese Zeiträume die Entgeltzahlung – im schlimmsten Fall kündigt er wegen Leistungsverweigerung.

ABER VORSICHT! !

Unbedingt vorher die IG Metall (und falls vorhanden den zuständigen Betriebsrat) einschalten.

Foto: Ulrike Reinker 2019

Ausgefülltes Formular an die Bezirksregierung schicken.
Formular auch online auf dieser Website:
https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw

Arbeitsschutzbeschwerde

Datum:

Angaben zur Person

Vorname:

Name :

Tel. Nr.:

E-Mail:

Beschwerde als:

Angaben zum Arbeitgeber oder Ort des Geschehens

Name des Betriebes:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Angaben zum Sachverhalt

Beschwerde aus dem Bereich:

- ☐ Arbeitsschutzorganisation
- ☐ Arbeitsstätte, Ergonomie
- ☐ Arbeitsmittel, Maschinen, Werkzeuge
- ☐ Baustellen
- ☐ Überwachungsbedürftige Anlagen
- ☐ Gefahrstoffe
- ☐ Explosionsgefährliche Stoffe
- ☐ Biologische Arbeitsstoffe
- ☐ Strahlenschutz
- ☐ Beförderung gefährlicher Güter
- ☐ Psychische Belastungen
- ☐ Arbeitszeit
- ☐ Arbeitszeit Kraftfahrer
- ☐ Jugendarbeitsschutz
- ☐ Mutterschutz
- ☐ Heimarbeitsschutz
- ☐ Arbeitsmedizin
- ☐ Spielzeug, allg. Produkte

Sonstiges

Betriebsrat oder Personalvertretung bereits auf Sachverhalt angesprochen?	☐ Ja	☐ Nein	☐ ich weiß nicht
Arbeitgeber oder Verantwortlicher bereits auf Sachverhalt angesprochen?	☐ Ja	☐ Nein	☐ ich weiß nicht
Kontaktaufnahme vor Kontrolle des Betriebs erwünscht?	☐ Ja	☐ Nein	

Mitteilung des Sachverhaltes auf der Rückseite!

Mitteilung des Sachverhaltes

IG Metall Bezirk NRW
Roßstraße 94
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211 45484–0
www.igmetall-nrw.de

Berufsgenossenschaften

BGHM (Holz und Metall)

Fragen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

Bezirksverwaltungen Dortmund / Düsseldorf / Bielefeld	0800 999 0080–3
Fragen zum Arbeitsschutz: Präventionsbezirk West	0800 999 0080–2

BG ETEM (Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse)

24h-Hotline Arbeitsunfall (auch Ausland)	49–211 301805–31

Fragen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

Bezirksverwaltung Köln	0221 3778–0
Bezirksverwaltung Düsseldorf	0211 9335–0

Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Präventionszentrum Köln I	0221 3778–1610
Präventionszentrum Düsseldorf	0211 9335–4280

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

(ist in NRW aufgegliedert und zugeteilt zu den Bezirksregierungen)

Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen

Arnsberg	02931 82–0	Münster	0251 411–0
Detmold	05231 71–0	Köln	0221 147–0
Düsseldorf	0211 475–0		

Arbeitsschutz – Telefon NRW 0211 855 3311

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales in NRW **0211 85 55**
www.mags.nrw/kontakt

Kompetenznetzwerk NRW: Fragen & Antworten zum Arbeitsschutz
www.komnet.nrw.de

bei Gefahrstoffproblemen:

Gefahrstoffinformationssystem der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
www.dguv.de/ifa/gestis

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin **0231 9071– 0**
www.baua.de

Impressum

Verantwortlich: Thomas Weilbier, IG Metall Bezirk NRW
Redaktion: Steuerkreis Arbeits- und Gesundheitsschutz, IG Metall NRW
Autoren: Stephan Klenzmann, Sprecher des Arbeiskreises Arbeits- und Gesundheitsschutz IG Metall NRW,
Volker Borghoff, IG Metall Bildungszentrum Sprockhövel
Gestaltung: Redaktionsbüro Kupilas, Köln

September 2020

www.igmetall.de